



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail:

Poststelle@bmj.bund.de
gesetzentwurf_stpo@bmj.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550
Telefax (+49 30) 4081 6559
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

26.01.2024/vh-..

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation

Az.: 411302#00002#0001; Ihr Schreiben vom 19.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Vorbemerkungen:

Das Gesetz wird die Arbeit der Ermittlungsbehörden erschweren; in jedem Falle wird es einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die vorliegende Version des Referentenentwurfs ist von Misstrauen ggü. diesem Instrument der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und deren Anwendern geprägt.

So wird bereits auf Seite 2 unter Pkt. C Abs. 2 den Anwendern unterstellt, gezielt rechtliche Normierungen unterwandern zu wollen. Ferner wird Ihnen die Befähigung der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Vertrauenspersonen nahezu abgesprochen, obwohl dies in der Gesamtschau über Jahrzehnte ausschließlich von den Anwendern der Polizei, Zoll und BKA praktiziert wurde (die Verfassungsschutzämter und ähnliche Institutionen finden hier keine Erwähnung).

Unstrittig und höchstrichterlich anerkannt bleibt in der heutigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr die Notwendigkeit dieser Instrumente, die aber auch handlungsfähig bleiben müssen.

Eine Vertrauensperson (VP) ist eine Person, die - ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören - bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.

Der Unterschied zum klassischen Informanten besteht darin, dass die Vertrauensperson Aufträge von der Polizei erhalten und wahrnehmen kann und somit als „im staatlichen Auftrag gelenkt“ angesehen wird.

Bei der gesamten Betrachtung ist zu erkennen, dass die VP in ihrer Art und Einsatzmöglichkeit dem Verdeckten Ermittler (VE) in den rechtlichen Voraussetzungen nahezu gleichgeschaltet wird, ohne dabei jedoch den notwendigen Beamtenstatus innezuhaben.

In der Praxis sind solche Einsätze tatsächlich vergleichbar, nur darf dabei nicht die besondere Qualifikation des VE durch dessen umfangreiche Ausbildung und die hochwertigere Glaubwürdigkeit als „Polizeizeuge“ außer Acht gelassen werden.

Die operative VP wird i.d.R. (wie der VE auch) für einen Einsatz aus einem anderen Bundesland geholt und unter einer Legende eingesetzt. Das bedeutet, dass niemand im Bereich der Zielperson die wahre Identität der VP kennt und diese erst die Zielperson und ihr Umfeld kennenlernt und somit erst später in deren Grundrechte eindringt. Aus diesem Einsatzkonzept holt die operative VP ihren Identitätsschutz und kann in der Folge bezüglich der gewonnenen Erkenntnisse auch nahezu zitiert werden.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Wiederverwendung der VP als Argument für eine spätere Sperrung mit ins Gesetz aufgenommen wurde. (Pkt. A Abs. 3 S.1)

Anders verhält es sich bei der sog. „Nahbereichs-VP“. Diese entspricht zwar auch der o.g. Definition, sie gehörte aber bereits vor dem polizeilichen Einsatz zum Umfeld der Zielperson und ist dort folglich auch namensbekannt bzw. identifizierbar. Es handelt sich quasi um einen Informanten aus dem Umfeld der Zielperson, der aber mit polizeilichen Aufträgen zur Informationssammlung versehen werden kann.

Intensivere Auftragslagen wie Scheinkauf o.ä. kommen für eine Nahbereichs VP nicht in Betracht. Somit dürfte auch der Eingriff in die Grundrechte der Zielperson deutlich geringer sein, als bei einer operativen VP. Möglicherweise ist damit die auf Seite 24 Abs. 2 der Erläuterungen genannte „Gewährsperson“ gemeint, was aber weiter gesetzlich konkretisiert werden müsste.

Das Versäumnis der Unterscheidung kann für die VP-Führung erhebliche Auswirkungen haben, die in den einzelnen Punkten noch erläutert werden.

Der Informant findet im Referentenentwurf keine Erwähnung und bedarf folglich keiner neueren Regelung (Pkt. B Abs. 2 S.2). Dennoch sollte bereits hier erwähnt werden, dass die Rechtsprechung sich zunächst über die Regelungen zum VE-Einsatz nun in vielen Punkten den Regularien zum VP-Einsatz angepasst hat und perspektivisch dann auch eine Annäherung (z.B. in den Punkten der Kernbereichsregelung, Straftatenkatalog etc.) bei der vertraulichen Verwertung von Informanten zu befürchten ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch den neuen § 110 b StPO etwas geregelt werden soll, was sich in der Form nicht regeln lässt. In der Praxis können in einem VP-Einsatz (aber auch VE-Einsatz) lediglich „Leitplanken“ vorgegeben werden, in denen sich die operativ eingesetzten Personen bewegen müssen. Im Weiteren hängt dann ganz viel vom Einsatzgeschehen, der Erfahrung und Befähigung der Einsatzleitung und der eingesetzten Personen ab. Hier muss dann einsatzbedingt entschieden werden. Unter erfahrenen VP-Führern gilt die Regel, dass man sich auf 10 unterschiedliche Szenarien vorbereitet hat und letztendlich die 11. Variante kommt, da solche Einsätze einfach von zu vielen „Unbekannten“ beeinflusst werden.

Im Referentenentwurf wurden auch viele Grundprinzipien der Verdeckten Verbrechensbekämpfung schlichtweg übersehen oder falsch ausgelegt.

So kann man den Erläuterungen zum § 110 b Abs. 3 StPO auf Seite 23 entnehmen, dass die VP entgegen den bestehenden Richtlinien nun keine Beweismittel mehr sammeln soll. Oder dass gemäß Seite 24 Abs. 1 die Geheimhaltung nicht mehr erteilt werden muss, sondern als gegeben vorausgesetzt werden kann, was aber einer später notwendigen Sperrerklärung vollkommen entgegensprechen würde, da diese immer eine Einzelfallentscheidung sein muss.

Im Einzelnen:

Zu 1.: Straftatenkatalog aus den §§ 110 a Abs. 2 bzw. 110 b Abs. 2 StPO

Im letzten Satz werden Verbrechenstatbestände in den Straftatenkatalog aufgenommen, wenn deren Wiederholung zu befürchten ist oder wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

Mit der „**besonderen Bedeutung der Tat**“ dürften dann Verbrechen wie Raubüberfälle auf Spielhallen, Tankstellen etc. nicht mehr erfasst sein, sofern es sich nicht um Serientaten handelt. Die Ausschlussklausel „andere Maßnahmen sind aussichtslos“ ist nahezu unmöglich zu prognostizieren und sollte auch weiterhin als „wesentlich erschwert“ Beachtung finden. Die Punkte aus § 110 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 dürften bereits durch die Polizeigesetze der Länder erfasst sein (Gefahrenabwehr), folglich ist dieser Passus überflüssig.

Zu 2.: Beschlussdauer aus § 110 b Abs. 3 StPO

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der VP Einsatz in der StPO auf zunächst **drei Monate begrenzt** werden soll. Richtigerweise werden solche umfangreichen Einsätze zur Gefahrenabwehr bereits für 9 Monate im Erstantrag bewilligt und auch im § 110a StPO findet sich eine derart kurze Beschlussdauer nicht wieder.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bereits die Einsatzvorbereitung nach Beschlusserlass sehr langwierig und umfangreich ist. Hier müssen erstmal geeignete V-Personen (oder auch VE) gefunden werden und auch verfügbar sein (Krankheit, Urlaub etc.). Im Anschluss müssen umfangreiche Einsatzkonzepte erstellt und Kostenanträge genehmigt werden. Oftmals sind dann schon einige Wochen nach Beschlusserlass verstrichen. Letztendlich ist Grundlage solcher Einsätze immer der Aufbau von Vertrauen und dieser ist auch maßgeblich vom Misstrauen oder der Polizeierfahrung der Zielperson geprägt und bedarf alleine deswegen schon erheblich mehr Zeitaufwand. Dem Haftrichter sollte demnach die Möglichkeit gegeben werden, solche Beschlüsse gleich (nach Prüfung des Einzelfalles) für 9 Monate zu erlassen.

Im Übrigen steht die VP in der Intensität des Grundrechtseingriffs unterhalb des VE, da dieser als Polizeivollzugsbeamter Träger hoheitlicher Gewalt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft ist daher für ihren Einsatz analog § 110a Abs. 3 vollkommen ausreichend. Der Richtervorbehalt ist zu streichen.

Zu 3.: Kernbereichsproblematik aus den §§ 110 a (5) bzw. §110 b (4) StPO

In der Vergangenheit hat sich der VE-Einsatz - gerade bei sog. „**Cold Case**“ Fällen - als besonders effektiv erwiesen. Dabei handelt es sich um Tötungsdelikte, die meistens viele Jahre zurückliegen und bei denen sämtliche anderen Ermittlungsmethoden erfolglos geblieben sind. Dennoch ist es in der Vergangenheit VE mehrfach gelungen, Zielpersonen Geheimnisse nach intensivem und langwierigem Vertrauensaufbau zu entlocken und gerichtsfest (z.B. durch Aufzeichnung) zu sichern. In nahezu all solchen Einsätzen wurde im Rahmen des Vertrauensaufbaus immer wieder der Kernbereich der Zielperson berührt, ohne dabei aber von Erheblichkeit gewesen zu sein. Nachträgliche Löschung von Aufzeichnungen bzw. das Weglassen bei einer späteren Vernehmung des VE war später unproblematisch (wenn es sich dabei nicht um Tatbestandsrelevanz gehandelt hat). Auch weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, in den sog. Kernbereich einzudringen und diesen nicht als unantastbares Grundrecht vor jedweden Eingriffen zu schützen.

Im Bereich der VP dürfte es in der Praxis besonders schwer werden, ihr die Begrifflichkeit des Kernbereichs verständlich nahezubringen. Folglich dürfte bereits in der Erhebung solcher Daten vollkommene Unklarheit herrschen. Noch komplizierter dürfte es dann sein, wenn eine VP auch noch selber erkennen soll, ob der Kernbereich ggf. Tatbestandsrelevanz haben könnte. Die Kernbereichsproblematik kann und darf folglich erst bei der Erhebung durch den VP-Führer Relevanz entfalten.

Besonders deutlich ist die Kernbereichsproblematik bei der bereits genannten „Nahbereichs-VP“. Da diese schon vor dem polizeilichen Einsatz zum unmittelbaren Umfeld der Zielperson gehörte, dürfte auch weit vor dem Polizeieinsatz bereits der Kernbereich betroffen gewesen sein (vgl. hierzu auch die Erläuterung zum Gesetzentwurf auf Seite 21 Abs. 1, wonach der Kernbereich vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens abhängig gemacht wird). Eine spätere Umkehr (im Einsatzfall) aus dem bisherigen Umgang zwischen VP und Zielperson könnte aber fatale Folgen für die Nahbereichs-VP haben (bis hin zur Enttarnung).

Ferner ist die Begrifflichkeit „**vergleichbar engster persönlicher Bindung**“ vollkommen unbestimmt.

Zu 4.: Wortprotokoll aus § 110 b Abs. 5 StPO

Unter der Begrifflichkeit des Wortprotokolls ist eine 1:1 Wiedergabe der Angaben der VP zu verstehen. Dies ist in der Praxis nahezu nicht umsetzbar, da eine VP im Rahmen ihrer Vernehmung vollkommen unbedacht polizeitaktische und strategische Belange benennt, diskutiert und beschreibt, welche aber aus Geheimhaltungsgründen unbedingt unerwähnt bleiben müssen. Im Gegensatz zu Polizeibeamten, die i.d.R. die Grenzen ihrer Aussagegenehmigung kennen, kann dies von einer VP nicht erwartet werden. Folglich muss es im Rahmen der Vernehmung möglich sein, einige Passagen der Vernehmung der VP zu streichen. Sollte es bei der Begrifflichkeit „Wortprotokoll“ bleiben, könnte diese Korrektur nicht vorgenommen werden. In der Vergangenheit wurden solchen Probleme mit sog. Inhaltsprotokollen begegnet, die nicht in wörtlicher Rede verfasst wurden.

Beim einem angestrebten Wortprotokoll wird die Problematik der Nahbereichs-VP besonders deutlich. Hier könnten schon häufig genutzte Redewendungen die VP enttarnen.

Zu 5.: Ausschließungsgründe aus § 110 b (6) StPO

Abs. 6 Nr. 1 c.) Geldzuwendungen dürfen nicht **die wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen**. Die Motivation einer VP, für die Strafverfolgungsbehörde zu arbeiten, ist nicht immer finanzieller Natur. Die Beweggründe sind deutlich vielfältiger, genau wie das Milieu, aus dem VP entstammen, deutlich vielschichtiger ist. Natürlich gibt es auch VP, die über kein festes Einkommen verfügen und somit mittlere Einnahmen bereits als Grundlage der Lebensführung bezeichnet werden könnten. Häufig dürften solche Personen auch nicht bereit sein, ggü. der Polizei hierzu nähere Angaben zu machen. VP werden aber gerade nicht dauerhaft alimentiert, sondern nur nach Eintreten des polizeilichen Erfolges bezahlt. Anderweitige Zahlungen decken i.d.R. nur den finanziellen Aufwand, der zur Informationsbeschaffung entsteht. Zu den „Belohnungszahlungen“ gibt es bereits bundeseinheitliche Richtlinien, sodass eine weitere gesetzliche Regelung nicht notwendig erscheint. Hinzu kommt, dass solche Bezahlungen ausschließlich innerhalb der Polizei geregelt sind und einer festen polizeilichen Hierarchie und damit Kontrolle unterliegen.

Abs. 6 Nr. 2 a) Einsatzzeiten einer VP als Ausschlusskriterium: In dieser Regelung wird der Hintergedanke des Gesetzgebers deutlich, aber auch die Hilflosigkeit, etwas regeln zu wollen, was nicht zu regeln ist. Zunächst sei festgehalten, dass derartige Einsatzzeiten bislang nicht gemessen wurden und auch nicht im Nachgang geschätzt werden können. Bei einer VP, die durch diverse Dienststellen eingesetzt wurde, dürfte das schlichtweg unmöglich sein. Lediglich die Dauer von Beschlusszeiten wäre messbar, was aber keine Aussagekraft zu den tatsächlichen Einsatzzeiten hat.

Die Sinnhaftigkeit erschließt sich auch nicht. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich eine VP irgendwann zu alt für diese gefährliche Aufgabe fühlt und von alleine her aufhört. In der Praxis wird auch i.d.R. durch das Alter der Zielpersonen und die Legende der VP eine Altersspanne vorgegeben, die ein „VP-Leben“ automatisch enden lässt.

Weiterhin wird die Einsatzmöglichkeit einer VP auch durch vorherige Einsätze begrenzt. Wurde die VP z.B. in einem bestimmten Milieu einmal eingesetzt, gilt sie hier als „verbrannt“ und kann nicht erneut eingesetzt werden. Für den Fall der aktiven Tätigkeit muss aber hervorgehoben werden, dass gerade erfahrene VP besonders begehrt und qualifiziert sind. Für VP gibt es - im Gegensatz zu den VE - keine Ausbildungsangebote, sodass die VP neben ihren persönlich gegebenen Fähigkeiten auf Einsatzerfahrung angewiesen ist. Diese ist insbesondere durch die Erfahrung des zuständigen VP-Führers und den eigenen, vorherigen Einsätzen geprägt. Eine besonders erfahrene VP kann die polizeilichen Einsatzziele deutlich besser und zielgenauer umsetzen und gibt somit sich und dem Strafverfahren mehr Sicherheit.

Ferner wurde nicht erläutert, ob auch Einsätze zur Gefahrenabwehr Berücksichtigung finden.

Der vom Gesetzgeber dargestellte Schutz der VP ist vollkommen vordergründig und bedarf keiner Regelung durch Einsatzzeiten. Im Ergebnis bleiben 10 Jahre Einsatzzeit eine rein theoretische Größe, die vermutlich nie erreicht werden kann. Eine diesbezügliche Begrenzung entbehrt folglich jeglicher Grundlage.

In der Gesamtschau aller gesetzlich normierten Ausschließungsgründe muss festgehalten werden, dass damit der kriminellen Seite eine große Auswahl an Ausrasterungsmöglichkeiten an die Hand gegeben wurden, welches eine Enttarnung einer VP deutlich erleichtert und somit eine Gefahr für Leib oder Leben begründet bzw. den Einsatz aus Sicherheitsgründen verbietet.

Abs. 6 Nr. 2 b): Warum kein **paralleler Einsatz zu einem Nachrichtendienst** erfolgen soll, erschließt sich nicht. Der Punkt wird in der Begründung nicht ausreichend erläutert und wäre aus sachlichen Erwägungen heraus unkritisch, zumal keine Verwertungsverbote o.ä. zu befürchten sind. Die Begründung spricht sogar von Cybercrime als positivem Beispiel für einen parallelen Einsatz – die Passage sollte daher gestrichen werden.

Zu 6.: Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 110 b Abs. 7 StPO

Der Begriff der Zuverlässigkeit ist vollkommen unbestimmt. Das kann Verfügbarkeit, Pünktlichkeit oder vieles mehr bedeuten. Im Einsatzgeschehen ist die Zuverlässigkeit aus taktischer und strategischer Sicht besonders wichtig für die Polizei, damit Vorgaben auch möglichst ihre Umsetzung erfahren.

Im Bereich der verdeckten Informationsbeschaffung ist aber die Glaubwürdigkeit ein viel schwerwiegenderes Kriterium, und der Gesetzgeber fügt auch in den Erläuterungen hinzu, dass die Zuverlässigkeitsprüfung der Wahrheitsfindung, also eigentlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der VP dient. Die Glaubwürdigkeit lässt sich durch Verifizierungen bemessen. Gerade in operativen Einsätzen ist dies hervorragend mit begleitenden, operativen Maßnahmen möglich. Sollte die Glaubwürdigkeit nicht mehr gegeben sein, wird i.d.R. ein Einsatz abgebrochen. Ferner besteht auch die Möglichkeit, der VP bei wissentlich und gewollt falschen Angaben die zugesagte Geheimhaltung zu entziehen, sodass ihre Rolle und Identität im Verfahren offengelegt wird.

Gibt es andere Gründe, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit / Zuverlässigkeit der VP zulassen, so können durch die feststellenden Behörden sog. Warnhinweise oder auch Zusammenarbeitsverbote (was einem „Berufsverbot“ als VP gleichkommt) ausgesprochen werden. Diese Kontrollmechanismen werden bereits vor jedem Einsatz auf polizeilicher Seite geprüft. Hierbei trifft man sich mit den zuständigen VP-Führern und kann die gesamte Vita der VP offenlegen und prüfen. Eine gerichtliche Prüfung anhand einer möglichen Papierlage dürfte nicht annähernd so auskunftsfähig sein.

Zuverlässigkeit ist ein langwieriger Entstehungsprozess, der erst im Umgang mit der Polizei entsteht und reift. Die VP entstammt meist einem anderen Milieu, ist anders ausgebildet und sozialisiert und beginnt erst im Kontakt mit der Polizei so wie die Polizei zu denken und zu handeln. Eine Eignungsprognose zur VP ist polizeiintern ein hierarchischer Vorgang, der diverse Prüfinstanzen zu durchlaufen hat, in dem alle bekannten Daten und Fakten offengelegt und geprüft werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung hängt nicht nur von dem „Bauchgefühl“ des zuständigen VP-Führer ab, sondern wird polizeiintern mehrfach und vielschichtig geprüft. Eine weitere Prüfinstanz wird nicht für notwendig erachtet.

Sollte man wie in § 110 b Abs. 10 den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit geben, Angaben zu verlangen, die erforderlich sind, um die Zuverlässigkeit der VP zu prüfen, so kann eine solche Prüfung nur sachgerecht sein, wenn sie auch mit der Identität / Person der VP verknüpft ist. Diese mögliche Namhaftmachung muss aber unter allen Umständen verhindert werden.

Jede weitere Instanz, welche die wahre Identität der VP kennt, bedeutet eine erhebliche Steigerung der Gefahr einer Enttarnung und damit auch einer Gefahr für Leib oder Leben der VP. Fairerweise müsste eine VP bereits vor der Zusammenarbeit mit der Polizei auf so eine Option hingewiesen werden, was erfahrungsgemäß den Großteil der VP von einer Zusammenarbeit abschrecken würde.

Aber auch rechtlich könnte es zu Problemen in der Handhabung dieser Thematik kommen, da die Staatsanwaltschaft dem Justizministerium unterstellt ist und folglich eine durch das Innenministerium erwirkte Sperrerklärung keine Bindungswirkung haben würde.

Das Gericht ist gemäß § 250 StPO verpflichtet, das bestmögliche Beweismittel beizubringen (Unmittelbarkeitsgrundsatz), sodass zu befürchten ist, dass die VP auch persönlich geladen werden würde, sollte dem Gericht die Identität der VP vorliegen.

Der in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Wille ist offensichtlich, dass eine VP generell als Zeuge im Rahmen einer audiovisuellen Vernehmung (AVV) zur Verfügung stehen muss. Dies dürfte nicht nur vor dem Aspekt, dass eine VP dann vermutlich diverse polizeitaktische und strategische Geheimnisse unbedacht und ungewollt preisgeben würde nicht zum Regelfall werden (Vgl. auch die Argumentation zu 4.).

Die AVV einer sog. Nahbereichs-VP muss weiterhin ausgeschlossen sein, ansonsten würden diese aufgrund der zwangsläufig drohenden Enttarnung nicht mehr zur Verfügung stehen. Selbst unter Berücksichtigung aller Sicherheitsvorkehrungen (Verfremdung der Stimme, Vernehmung an einem geheimen Ort und hinter Milchglas etc.) wird eine Enttarnung nicht zu verhindern sein, da die Nahbereichs-VP dem Umfeld der Zielperson bereits seit langem bekannt ist.

Weiterhin werden auch vorherige Straftaten zur möglichen Zuverlässigkeitsprüfung hinzugezogen. Liegen Vorstrafen in Form von Freiheitsstrafen im BZR vor, so muss die Verwendung der VP besonders begründet werden. Eine entsprechende Begründung stellt aber auch unmissverständlich eine Ausrasterung der VP dar, denn nicht nur das Vorhandensein solcher Vorstrafen kann die Identität der VP bereits verraten, sondern auch das Nichtvorhandensein von Vorstrafen.

In der Praxis stellt gerade die Umkehr der VP, nun mit der Polizei zusammenarbeiten zu wollen, eine Wende im Leben dar, indem man mit seinem vorherigen, vielleicht kriminellen Leben abschließen möchte. Im Rahmen der polizeilichen Prüfung solcher Vorstrafen gibt es bereits Vorstrafen (Verurteilungen zu sog. Aussagedelikten), die eine vertrauliche Verwertung bzw. Zusammenarbeit ausschließen. Ferner gibt es auch moralische Gründe (Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung), die bereits im Vorfeld zum Ausschluss einer Zusammenarbeit führen können.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass gerade ein Zeuge aus dem kriminellen Milieu als besonders sachkundig gilt und sich viel sicherer in solchen Milieus bewegen kann, ohne aufzufallen. Die Polizei ist schlichtweg auf solche „Insider“ angewiesen.

Zu 7.: Rechtsstaatswidrige Tatprovokation gemäß § 110 c StPO

Der Passus für das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte die betreffende Tat nicht zum ersten Mal begangen hat, wird für die Praxis erhebliche Auswirkungen haben, denn gerade bei Tätern, denen man bislang mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden nicht „auf die Schliche kommen konnte“, bietet sich (z.B. bei BtM-Verfahren) ein sog. Scheinkauf an. Dieser Möglichkeit würde man durch den neuen § 110 c StPO beraubt werden.

Problematisch dürften sich ferner die Beschränkungen bei Straften gegen Leib oder Leben auswirken. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Polizei Kenntnis von möglichen Auftragsmorden erhält und sich selbst (mittels VE oder VP) als „Auftragsmörder“ anbietet, um die begehrte Tatausführung kontrollieren und verhindern zu können. Im Rahmen solcher Einsätze ist natürlich auch eine mögliche Tatprovokation immer Bestandteil des Ermittlungsverfahrens. Die neue Version des § 110 c StPO würde ein derartiges Vorgehen allerdings untersagen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass man auf Seiten der Rechtsanwälte bei sog. Scheinkäufen immer versuchen wird, diese als rechtsstaatswidrig tatprovokiert darzustellen, um ein Verfahrenshindernis und damit Freispruch zu erwirken. Da ein Angeklagter nicht der Wahrheit verpflichtet ist und die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt, wird zukünftig mit einer erheblichen Schwächung dieses Ermittlungsinstruments zu rechnen sein.

Letztendlich muss noch der höhere Verwaltungsaufwand erwähnt werden, der sich in der Praxis auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft auswirken würde.

Abschließend sei erwähnt, dass bislang die Angaben einer VP in der Hauptverhandlung lediglich als Beweissurrogat angesehen wurden und ihre Bewertung ausschließlich in der Zuständigkeit der Gerichte lag. An dem Beweiswert an sich werden die Regelungsversuche nichts ändern, sodass man lediglich die Ermittlungsmethoden weiter begrenzen, den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen wird und letztlich noch deutlich mehr Angriffsflächen geboten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender